

Antrag

der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Kerstin Andreae, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stromnetze zukunftsfähig ausbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Betreiber des deutschen Elektrizitätsübertragungsnetzes, die jeweiligen Tochterunternehmen von E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall Europe, sind laut Energiewirtschaftsgesetz dazu verpflichtet, dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Die bisherige Netzplanung berücksichtigt jedoch in viel zu geringem Maße den zu erwartenden und klimapolitisch dringend erforderlichen Umbau der Stromerzeugung in Deutschland. Bis zum Jahr 2020 werden über 30 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen, dazu kommen mindestens 25 Prozent aus hocheffizienten KWK-Anlagen (KWK: Kraft-Wärme-Kopplung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Wachstum der erneuerbaren Energien in der Vergangenheit alle Prognosen bei weitem übertroffen hat. Bis 2020 könnten allein 45 000 Megawatt Windenergie onshore am Netz sein. Auch andere erneuerbaren Energien wachsen schneller als geplant.

Diese positive Entwicklung stellt die Netzplanung vor neue Herausforderungen. Nicht nur der beschleunigte Bau neuer Leitungen, sondern vor allem die optimale Integration erneuerbarer Energien muss heute angegangen werden, um das festgelegte Mindestziel von 30 Prozent und mehr erneuerbar erzeugtem Strom bis 2020 zu erreichen. Die Potentiale zur betrieblichen Optimierung vorhandener Netze, z. B. durch Temperatur-Monitoring von Freileitungen, den Einsatz von Heißleiterseilen auf bestehenden Trassen, die Erdverkabelung in sensiblen Bereichen oder der Einsatz neuer Technologien wie der Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) müssen konsequent genutzt werden. Ebenso sind Anreize für den Zubau von Speichern und zur Implementierung eines effizienten Lastmanagements zu setzen, um das elektrische Energiesystem auf die dezentrale Einspeisung von Strom mit einem ansteigenden Anteil an fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen auszurichten. Die geplante Netzstudie II der Deutschen Energieagentur soll bis voraussichtlich 2010 dafür die Grundlagen schaffen. Sie kommt aber zu spät und basiert voraussichtlich nicht auf der real zu erwartenden Entwicklung der erneuerbaren Energien.

Die Bundesregierung wird ihrer Verantwortung für den zukunftsfähigen Ausbau der Elektrizitätsnetze nicht gerecht. Der von der EU-Kommission angestrebten Trennung von Netzbetrieb und Energieerzeugung und -vertrieb wider-

setzt sie sich weiterhin, obwohl mit E.ON und Vattenfall bereits zwei der vier Netzbetreiber den Verkauf ihrer Netze in Aussicht gestellt haben. Damit verkennt sie die Zeichen der Zeit und verpasst die Chance, jetzt die Grundlagen für den zukunftsfähigen Ausbau der Elektrizitätsnetze zu schaffen. Denn die Besitzstrukturen der Energienetze müssen sich ändern. Gerade das Übertragungsnetz ist ein natürliches Monopol und von entscheidender Bedeutung für einen fairen Wettbewerb und eine sozial- und klimaverträgliche Energieversorgung. Es darf nicht länger in den Händen der vier großen Energiekonzerne verbleiben.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus greift angesichts der vielfältigen Herausforderungen viel zu kurz. Er stellt nicht einmal sicher, dass es vor allem die erneuerbaren Energien sein werden, die von dem Gesetz profitieren. Denn längst ist neben das Ziel, neue Windenergiekapazitäten in Nord- und Ostdeutschland ans Netz anzuschließen, auch die Absicht getreten, konventionell erzeugte Stromüberschüsse auch aus neuen klimaschädlichen Kohlekraftwerken abzutransportieren und ggf. zu exportieren. Darüber hinaus gefährdet der Gesetzentwurf die gesellschaftliche Akzeptanz für den erforderlichen Netzausbau, indem er die Beteiligungsrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten der Bevölkerung einschränkt sowie Naturschutzinteressen bei der Streckenführung zu wenig beachtet. Den Bau von Erdkabeln als vielfach akzeptierte Alternative beschränkt er ohne stichhaltige Begründung auf vier Pilotprojekte. Damit bleiben Potentiale zur Beschleunigung der Planungsverfahren ungenutzt.

Die Ebene der Verteilungsnetze, in denen schon heute die größten Engpässe für die Aufnahmen von Strom aus erneuerbaren Energien bestehen, wird von dem Gesetzentwurf überhaupt nicht erfasst, obwohl dort keine oder nur sehr geringe Mehrkosten von Erdkabeln gegenüber Freileitungen zu erwarten sind. Dieser Mangel ist zu beheben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Gründung einer von der Stromerzeugungswirtschaft unabhängigen Netzgesellschaft mit einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand rechtlich und organisatorisch vorzubereiten;
2. zur Förderung von Investitionen in die technische Optimierung und den grenzüberschreitenden Handel mit Strom aus erneuerbaren Energien einen Masterplan „Netzintegration erneuerbarer Energien“, unter Einbeziehung der Spannungsebene bis 150 Kilovolt, für den Zeitraum bis 2020 von der Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit den Verbänden für erneuerbare Energien und den Netzbetreibern erarbeiten zu lassen und dem Deutschen Bundestag vorzulegen;
3. auf europäischer Ebene den Bau neuer Kuppelstellen zwischen Mitgliedstaaten voranzubringen, mit dem künftig Strom aus erneuerbaren Quellen, z. B. alpine und skandinavische Speicherwasserkraft, grenzüberschreitend ausgetauscht werden kann, wobei die erforderlichen Investitionen von den Netzbetreibern zu tätigen sind;
4. dem Bau neuer Leitungen sowie weiteren Maßnahmen, die vorrangig der Abnahme, Übertragung und Verteilung von EEG-Strom dienen, im Energieleitungsausbaugesetz eine gesetzlich verankerte Priorität vor anderen Projekten einzuräumen;

5. um die Akzeptanz der neu zu bauenden Energieleitungen zu erhöhen und die Planung und den Bau zu beschleunigen, das Energieleitungsausbaugesetz so zu überarbeiten, dass
 - a) Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von über 150 Kilovolt unterirdisch zu verlegen sind, wenn
 - sie in einem Abstand von weniger als 600 m zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) oder in einem Abstand von weniger als 300 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, errichtet werden sollen,
 - sie vollständig oder in Teilabschnitten in einem ausgewiesenen Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder FFH-Gebiet errichtet werden sollen, sofern die unterirdische Verlegung mit dem jeweiligen Schutzziel vereinbar ist,
 - ein Mindestabstand von 300 m zu einem Schutzgebiet sowie zu geschützten Bau- und Kulturdenkmalen unterschritten wird,
 - b) Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von bis zu 150 Kilovolt grundsätzlich unterirdisch zu verlegen sind, sofern zwingende Gründe im Einzelfall nicht dagegen sprechen;
6. auf Einschränkungen der Beteiligungsrechte betroffener Anwohner am Planungsverfahren, z. B. durch die Anwendung des beschleunigten Planungsverfahrens nach § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes, und auf die Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Bevölkerung durch Einführung der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zu verzichten.

Berlin, den 15. Oktober 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

